



# Baden-Württemberg

Schulname

## Zeugnis

### der Allgemeinen Hochschulreife

Vor-  
und Zuname

---

geboren am

---

geboren in

---

wohnhaft in

---

hat am Abendgymnasium die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

1. die "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung);
2. die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung);
3. die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung;
4. die Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien (Abendgymnasien-Verordnung) vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 404) in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO) vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung;
6. die Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2022/2023, den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023) vom 5. September 2022 (GBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung.

# ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

## I. Leistungen in den Klassen III und IV (Kurssystem)

Fach <sup>1)</sup>	Punktzahlen <sup>2)</sup>				Note <sup>3)</sup>
	Jahrgangsstufe 1		Jahrgangsstufe 2		
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
<b>Sprachliches Aufgabenfeld</b>					
Deutsch					
Englisch					
Französisch					
Latein					
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>					
Geschichte					
Gemeinschaftskunde					
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</b>					
Mathematik					
Physik					
Chemie					
Biologie					
<b>Wahlbereich</b>					
Philosophie					
Informatik					
Psychologie					
Literatur					
Darst. Geometrie					
Astronomie					
Bildende Kunst					

### Anmerkungen:

- 1) Die mit (L) gekennzeichneten Fächer im Block I sind Leistungsfächer (Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau), zwei davon werden in Block I doppelt gewichtet (L\*).
- 2) Notenpunkte von Kursen, die nicht angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt.
- 3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

4) Note ermittelt gemäß § 20 Abendgymnasien-Verordnung i. V. m. § 26 Abs. 2a Satz 1 und 2 AGVO.

## II. Leistungen in der Abiturprüfung

Punktzahlen in einfacher Wertung			
Prüfungsfach <sup>1)</sup>	schriftl.	mündl.	Note
1.			
2.			
3.			
4.	--		

## III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Angerechnet : Kurse Berechnung Summe Block I:	<b>Block I</b>	mindestens 200, höchstens 600 <b>Punkte</b>
Punktsomme der angerechneten Kurse geteilt durch Zahl der angerechneten Kurse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt) multipliziert mit 40		
Punktsomme aus den Prüfungsfächern (bei schriftlicher oder mündlicher Prüfung in einem Fach fünffache Wertung oder schriftlich x 2 2/3 + mündlich x 1 1/3)	<b>Block II</b>	mindestens 100, höchstens 300 <b>Punkte</b>
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>I + II</b>	mindestens 300, höchstens 900 <b>Punkte</b>
<b>Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag</b>		
in Ziffern		in Buchstaben
_____		_____

## IV. Ergebnisse der Pflichtfächer, die vor der Kursstufe abgeschlossen wurden:

Fach	Note

## V. Erste und Zweite Fremdsprache \*)


\*) Niveau der erworbenen Kenntnisse in den angegebenen Fremdsprachen entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER)

Das Zeugnis schließt das \_\_\_\_\_ ein.

Ort, Datum	(Dienstsiegel der Schule)	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		
Schulleiter/in		

### Anmerkungen zum Zeugnismuster:

Fußnote 4) bezieht sich auf die Null-Punkte-Regelung. Wenn diese in einer mündlichen Prüfung Verwendung findet, dann ist beim betroffenen 4. Prüfungsfach im Abschnitt II. im Feld „Note“ die Hochzahl 4) zu ergänzen.